Merkblatt
Pensionierung

	Was Sie beachten müssen
Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?	Ich kann mich entscheiden für eine • **Vorzeitige Pensionierung** Mein frühestes mögliches Pensionierungsalter ist 58. Durch eine vorzeitige Pensionierung entsteht eine Vorsorgelücke. Wenn der Vorsorgeplan dies vorsieht, kann ich diese Lücke durch Einkäufe schliessen. Weitere Informationen dazu finde ich auf dem *Merkblatt Finanzierung vorzeitige Pensionierung*. • **Pensionierung im Referenzalter** Mein reglementarisches Referenzalter ist im Vorsorgeplan festgehalten. • **Aufgeschobene Pensionierung** Arbeite ich über das reglementarische Referenzalter hinaus, dann kann ich den Bezug meiner Altersleistungen aufschieben. In diesem Fall wird die Altersleistung erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, spätestens jedoch bei Erreichen des Alters 70.
Kann ich mich auch teilweise pensionieren lassen?	Eine Pensionierung ist auch in Teilschritten möglich. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.
Welche Leistungen sind möglich?	Die Leistungen sind im Vorsorgereglement und im Vorsorgeplan festgelegt. Bei einer Pensionierung können dies sein: • **eine Altersrente und damit verbunden Pensionierten-Kinderrenten** Im Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan ist festgelegt, welche Kinder rentenberechtigt sind. oder • **ein Alterskapital** Meine Leistungen sehe ich auf meinem persönlichen Vorsorgeausweis.
Kann ich die Art der Leistung frei wählen?	Ich kann bis einen Monat vor der Pensionierung eine Erklärung abgeben, ob ich meine Altersleistung ganz oder teilweise als Altersrente oder als einmalige Kapitalzahlung erhalten möchte. Wenn ich keine Erklärung abgebe, erfolgt die Auszahlung in der im Vorsorgereglement vorgesehenen Form. Die Wahlmöglichkeit ist nicht gegeben, wenn • ich mich in den letzten drei Jahren vor meiner Pensionierung eingekauft habe, um meine Vorsorge zu verbessern. Diese Einkäufe sind gesperrt und werden immer in eine Altersrente umgewandelt. Der nicht blockierte Teil kann grundsätzlich in Kapitalform bezogen werden. Allerdings führt dies nach der aktuellen steuerbehördlichen Praxis in der Regel dazu, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs (rückwirkend) wegfällt. • meine Altersrente kleiner ist als 10% der minimalen einfachen Altersrente der AHV. Anstelle dieser Altersrente wird eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. • mein Vorsorgeplan keinen Bezug in Rentenform vorsieht. Die ganze Altersleistung mit Ausnahme der Einkäufe der letzten drei Jahre vor der Pensionierung wird als einmalige Kapitalzahlung ausbezahlt. Für den Teil der Leistung, den ich als einmalige Kapitalzahlung beziehe, habe ich keinen Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Ebenso gibt es für diesen Teil bei meinem Tod keine Ehegatten-/Partner- oder Waisenrenten. Alle reglementarischen Leistungen sind mit dem Kapitalbezug abgegolten.

	Was Sie beachten müssen
Welche Unterlagen muss ich bei meiner Pensionierung einreichen?	• Erklärung betreffend Renten- oder Kapitalbezug (falls ich die Leistung in einer anderen Form möchte, als es im Vorsorgereglement vorgesehen ist und mein Vorsorgeplan eine Wahlmöglichkeit vorsieht). • Zahlungsauftrag mit Angabe meiner Bank- oder Postkontoverbindung. • Schriftliches Einverständnis meines Pfandgläubigers (wenn ich meine Leistungen verpfändet habe). • Wenn ich ein Alterskapital anstelle einer Altersrente beziehe, muss ich zusätzlich, - **falls ich verheiratet / in eingetragener Partnerschaft bin**, meine Unterschrift und die Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Partners beglaubigen lassen. Beglaubigung durch Wohngemeinde oder Notariat. - **falls ich nicht verheiratet / nicht in eingetragener Partnerschaft bin**, nur einen Personenstandsausweis einreichen (erhältlich bei der Heimatgemeinde).
Wie sieht es steuerlich bei meiner Pensionierung aus?	• Rentenbezüge werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert. • Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, sofern in den letzten drei Jahren keine Einkäufe erfolgten. Die Höhe dieser Steuer legt die Wohnsitzgemeinde fest. Detaillierte Angaben erhalte ich bei der zuständigen Steuerbehörde. • Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug der Altersleistungen, so wird in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs in der Einkommenssteuer nicht anerkannt. Ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf kann daher nachteilig sein. • Wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe, gelten die Bestimmungen zur Quellensteuer.
Was muss ich bei einer Pensionierung sonst noch beachten?	• Wenn ich eine Altersrente erhalte, wird diese quartalsweise vorschüssig ausbezahlt. • Meine Altersleistungen werden immer in Schweizerfranken ausbezahlt. • Gesamtarbeitsvertragliche Regelungen können Übergangsleistungen bei einer vorzeitigen Pensionierung vorsehen. Dazu kann ich meinen Arbeitgeber um Auskunft bitten. • Wenn ich mich vorzeitig pensionieren lasse, muss ich weiterhin AHV-Beiträge entrichten. Informationen dazu erhalte ich bei der AHV-Stelle meiner Wohnsitzgemeinde. • Ich muss mein Arbeitsverhältnis rechtzeitig kündigen.
Ich habe weitere Fragen	• zu Konditionen für die Hypothekarfinanzierung durch Swiss Life • zu Möglichkeiten zur indirekten Amortisation • rund um die Vorsorge

Mehr Informationen und persönliche Beratung
Haben Sie weitere Fragen? Ihre Beraterin oder Ihr Berater hilft Ihnen gerne weiter:
www.swisslife.ch/de/unternehmen/kontakt.html

• Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 43 284 33 11
• www.swisslife.ch/unternehmen